Die Außenvertretung der Union

- Allgemein

- → Präsident des Europäischen Rates auf seiner Ebene; d.h. bei Staats- und Regierungschefs (Art. 15 Abs. 6 EUV)
- → Hoher Vertreter Regelvertreter: Art. 27 Abs. 2 EUV
 - -> auch politischer Dialog
 - -> Vertretung in Internationalen Organisationen

Europäischer Auswärtiger Dienst im Auftrag des HV

Grundsätzlich <u>keine Rolle</u> mehr für **rotierenden Ratsvorsitz** in der GASP-Außenvertretung, weder für Staats-/Regierungschef noch Außenminister – außer im Auftrag des Hohen Vertreters

- Ergänzende Regeln für internationale Organisationen Art. 34 EUV
 - → Pflicht der MS zur Koordinierung ihres dortigen Handelns unter der Verantwortung des HV/EAD (Abs. 1 UA 1)
 - → Einsatz dort vertretener MS für Standpunkte der EU (Abs. 1 UA 2)
 - → Unterrichtung der nicht-vertretenen MS und des HV (Abs. 2 UA 1)
 - → Sonderproblem Sicherheitsrat (Abs. 2 UA 2 und 3): grundsätzlich ebenfalls gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung, aber "unbeschadet der Verantwortlichkeiten" als (ständige) Mitglieder des Sicherheitsrats.
 - Einsatz für HV, dass er Standpunkte der EU im SR vortragen kann.
- Zusammenarbeit der <u>Auslandsvertretungen</u>: Art. 35 EUV; siehe auch Art. 220-221 AEUV
 - → Pflicht zur Abstimmung und Zusammenarbeit, insbes. Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen
 - → Gewährleistung des diplomatischen/konsularischen Schutzes: Art. 35 UA 3 EUV i.V.m. 20 Abs. 2 Buchst. c), 23 AEUV
 - Anspruch auf Schutz durch vertretene MS, wenn Heimat-MS nicht vertreten ist.
 - Formulierung des Art. 35 EUV weist auch auf Rolle der EU Delegationen beim konsularischen/diplomatischen Schutz hin